



Allgemeine Geschäfts- und Verkaufsbedingungen

1. Geltung

1 a)

Sofern nicht ausdrücklich schriftlich anderem zugestimmt, haben entgegenstehende und/oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Vereinbarungen keine Geltung.

Unsere Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich und auch dann, wenn in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen die Lieferung an den Kunden vorbehaltlos ausgeführt wird.

1 b)

Alle getroffenen Vereinbarungen sind im Vertrag schriftlich niedergelegt.

1 c)

Unsere Verkaufsbedingungen erlangen nur gegenüber Unternehmern Geltung.

D.h. einer Person die bei Abschluß des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt oder juristische Personen des öffentlichen Rechts.

2. Angebot

2 a)

Unsere Angebote sowie die in diesen gemachten Angaben verstehen sich stets widerruflich, freibleibend und entfalten keinerlei Bindungswirkung, es sei denn, es ist ausdrücklich anderes schriftlich vereinbart.

2 b)

An unseren Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen bestehen Eigentums- und Urheberrechte, welche wir uns vorbehalten. Dies gilt insbesondere auch für schriftliche Unterlagen, die als vertraulich bezeichnet sind. Eine Weitergabe bedarf unserer ausdrücklichen vorherigen schriftlichen Zustimmung.

3. Preise

3 a)

Sofern nichts anderes vereinbart gelten unsere Preise ab Werk zuzüglich der Kosten einer Verpackung und der Kosten des Versands.

3 b)

Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung. Liegt diese vor, zählt für die Einhaltung der Skontofrist der Zahlungseingang bei uns.

3 c)

Sofern nicht ausdrücklich anderes schriftlich vereinbart ist der Kaufpreis ohne Abzug im Wege von a-Konto-Zahlungen wie folgt zu leisten:

1/3 des Bruttorechnungsbetrages, zahlbar und fällig zum Zeitpunkt des Eingangs der Auftragsbestätigung.

1/3 nach unserer Anzeige, dass der Kauf- bzw. Liefergegenstand versand- oder abholbereit ist.

1/3 innerhalb eines Monats nach Gefahrübergang.

Es gelten im Übrigen die gesetzlichen Regeln für die Folgen des Zahlungsverzugs.

3 d)

Sollte der Kunde mit einer Ratenzahlung gemäß c) ganz oder teilweise mit mehr als 10 Tagen in Verzug geraten und zahlt der Kunde auch innerhalb einer von uns gesetzten angemessenen Nachfrist die Teilrate zu c) nicht, so sind wir berechtigt, Vorauskasse des gesamten Rechnungsbetrages unverzüglich zu verlangen und bis zum Zahlungseingang dieses Betrages die weitere Ausführung des Vertrages zurückzuhalten, es sei denn, dass uns der Kunde innerhalb der von uns gesetzten Nachfrist als Ausschlußfrist eine Sicherheitsleistung durch Bankbürgschaft eines Deutschen Kreditinstituts als Vertragserfüllungsbürgschaft selbstschuldnerisch und unter Verzicht auf Einreden und Einwendungen zur Verfügung stellt.

3 e)

Aufrechnungsansprüche stehen dem Kunden nur zu, wenn sie rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist er nur insoweit befugt, als ein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht. Darüber hinaus ist dieses ausgeschlossen.

3 f)

Im Falle der Beauftragung von Montage- oder Reparaturarbeiten gelten mangels ausdrücklicher schriftlicher anderweitiger Vereinbarung, dass nach Zeitberechnung zu unseren jeweils allgemein geltenden Stundensätzen abgerechnet wird.

4. Lieferzeit

4 a)

Die Lieferzeitangaben erfolgen freibleibend und unverbindlich, auch wenn feste Daten angegeben sind. Der Beginn der Lieferzeit setzt die Klärung aller technischen Fragen sowie die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung des

Kunden voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrags bleibt vorbehalten.

4 b)

Vorbehaltlich weiterer Ansprüche und Recht sind wird dazu berechtigt, im Falle eines Annahmeverzugs unseres Kunden oder bei schuldhafter Verletzung sonstiger Mitwirkungspflichten den insoweit entstehenden Schaden einschließlich etwaiger und aller Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen.

4 c)

Unter den Voraussetzungen des b. geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache zu dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.

4 d)

Wir haften für den Fall eines ausdrücklich schriftlich vereinbarten Fix-Geschäftes nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern wir den Lieferverzug zu vertreten haben. Die Beweislast für ein Verschulden obliegt dem Kunden.

Wir haften ferner nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Lieferverzug von uns vorsätzlich oder grob fahrlässig zu vertreten ist und auf einer Vertragsverletzung beruht. Dies gilt auch für unsere Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Eine etwaige Schadenersatzhaftung ist auf den vorhersehbaren, typischerweise unmittelbar eintretenden Schaden begrenzt.

4 e)

Haben wir aufgrund schuldhafter Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht den Lieferverzug zu vertreten, haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen, allerdings nur auf Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise und unmittelbar eintretenden Schaden.

5. Montage

5 a)

Der Auftraggeber hat eine Montage oder Reparatur auf seine Kosten zu unterstützen und vorzubereiten. Er hat insbesondere die Einhaltung der zum Schutz von Personen und Sachen am Arbeitsort erforderlichen Sicherungsmaßnahmen nach den allgemein geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu gewährleisten. Eine diesbezügliche Prüfpflicht obliegt uns nicht. Darüber hinaus garantiert der Auftraggeber, dass keine Hindernisse gleich welcher Art der Durchführung unserer Arbeiten entgegen stehen, sofern wir diese nicht selbst schuldhaft verursacht haben.

5 b)

Der Auftraggeber hat alle technischen und elektronischen Hilfsmittel und Geräte sowie die am Arbeitsort benötigten Versorgungsleitungen wie z.B. Preßluft, Strom oder Wasser, die nach unserem Ermessen für die Durchführung des Auftrags erforderlich sind, auf eigene Kosten für die Dauer der Montage oder Reparatur bereit zu stellen. Er hat etwaig erforderliches Hilfspersonal kostenfrei und auf eigene Gefahr beizustellen.

5 c)

Der Auftraggeber ist zur sofortigen Abnahme verpflichtet, sofern wir die Beendigung der Arbeiten angezeigt haben. Verzögert sich die Abnahme, ohne dass wir dies zu vertreten haben, so gilt die Abnahme nach Ablauf von zwei Wochen nach der Anzeige der Beendigung als erfolgt.

6. Gefahrübergang

6 a)

Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung ab Werk (ex works) vereinbart.

Schulden wir den Transport von Maschinen oder Maschinenteilen ganz oder teilweise selbst, so geht die Gefahr des zufälligen Untergangs auf den Kunden über, sobald der Liefergegenstand an ihn ganz oder in Teile übergeben oder in seinen Herrschaftsbereich verbracht wurde.

Bei Montage- oder Reparaturarbeiten sowie bei Arbeiten, die die Endmontage oder Einpassung unserer Maschinen beim Kunden betreffen, geht die Gefahr mit der Abnahme über und darüber hinaus dann, wenn unsere Maschinen erstmalig ganz oder teilweise beim Kunden zum Zweck der Montage in dessen Herrschaftsbereich angeliefert wurden. Bei reinen Montage- oder Reparaturarbeiten liegt Gefahrübergang und damit Abnahme erbrachter Leistungen vor, wenn wir ohne unser Verschulden an der Fertigstellung unserer Arbeiten gehindert sind und dies mit einer Frist von 2 Werktagen angezeigt haben und der Hinderungsgrund nicht beseitigt wurde.

Der Gefahrübergang bei Anlieferung in den Herrschaftsbereich des Kunden findet auch dann statt, wenn der Liefer- bzw. Montagegegenstand fehlerhaft ist.

6 b)

Eine Rücknahme von Verpackungen schulden wir mangels gesonderter, ausdrücklicher, schriftlicher Vereinbarung nicht.

7. Gewährleistung

7 a)

Unter Einhaltung der Anforderungen des § 377 HGB ist der Kunde zur Nacherfüllung nur durch Mängelbeseitigung berechtigt, wobei die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, auch Transport- und sonstige Kosten, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache nach einem anderen Ort als im Erfüllungsort erbracht wurde, von uns zu tragen sind.

Schlägt unter diesen Voraussetzungen die Nacherfüllung 2 x fehl, ist unser Kunde nach seiner Wahl berechtigt Rücktritt oder Minderung zu verlangen.

7 b)

Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen auch für unsere Vertreter und Erfüllungsgehilfen im Falle von Schadenersatzansprüchen, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen. Soweit keine vorsätzliche Vertragsverletzung von uns zu vertreten ist, ist die Schadenersatzhaftung auf den vorhersehbaren,

typischerweise unmittelbar eintretenden Schaden begrenzt.

In gleicher Weise ist die Haftung begrenzt, sofern wir hiervon unabhängig schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzt haben.

7 c)

Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt hiervon unberührt.

7 d)

Soweit nicht vorstehend abweichend geregelt ist unsere Haftung ausgeschlossen.

7 e)

Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate. Die Frist beginnt mit dem Gefahrübergang. Bei Rechtsgeschäften mit Unternehmern über gebrauchte Maschinen oder Teile sind Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen und darüber hinaus wie in diesem Abschnitt geregelt beschränkt.

8. Haftung

Eine weitergehende Haftung auf Schadenersatz als in Ziff. 7 vorgesehen ist -ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltendgemachten Anspruchsausgeschlossen. Dies gilt auch im Falle der Geltendmachung von nutzlosen Aufwendungen.

9. Eigentumsvorbehalt

9 a)

Wir behalten uns das Eigentum bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor.

Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden (z.B. Zahlungsverzug) sind wir berechtigt, die Kaufsache zurück zu nehmen. Mit der Zurücknahme der Sache erklären wir den Rücktritt vom Vertrag. Wir sind danach zu deren Verwertung befugt, wobei der Verwertungserlös nach Abzug angemessener Verwertungskosten auf die Verbindlichkeiten anzurechnen ist.

9 b)

Die Liefersache ist pfleglich zu behandeln, insbesondere ausreichend im Wege einer all-Gefahren-Versicherung zu versichern.

Notwendige Wartungs- und Inspektionsarbeiten hat der Kunde auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen.

9 c)

Bei Pfändungen oder sonstigen Inanspruchnahmen Dritter hat uns der Kunde unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Der Kunde haftet für die Kosten einer

Verfolgung unserer Ansprüche.

9 d)

Der Kunde ist nicht berechtigt die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern. Geschieht dies dennoch, tritt er bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsendbetrages einschließlich Umsatzsteuer an uns ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen einen Dritten zustehen, und zwar unabhängig davon, ob der Kaufgegenstand ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft wurde. Zur Einziehung der Forderung bleibt der Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt, wobei unsere Befugnis, selbst einzuziehen, hiervon unberührt bleibt.

9 e)

Die Verarbeitung oder Umbildung unserer Liefersache durch den Kunden wird stets für uns vorgenommen. Erfolgt eine Verarbeitung, so erwerben wir das Miteigentum von der neu hergestellten Sache im Verhältnis des Werts der Kaufsache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

9 f)

Wird die Kaufsache mit anderen uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwarten wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Werts der Kaufsache zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung.

9 g)

Uns werden bereits jetzt alle Forderungen zur Sicherung unserer Ansprüche abgetreten, die durch Verbindung oder Vermischung gegen einen Dritten erwachsen können.

10. Sonstige Vereinbarung

10 a)

Sofern der Kunde Kaufmann ist, gilt unser Geschäftssitz als Gerichtsstand.

10 b)

Es wird die Geltung des Rechts der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluß des UN-Kaufrechts vereinbart.

10 c)

Sofern aus unserer Auftragsbestätigung nicht anders zu ersehen, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort aller aus dem Vertrag geschuldeten Leistungen.